

Allgemeine Lieferbedingungen

- Inland -

1.0 Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Bedingungen für Lieferungen und Leistungen (nachfolgend ALB genannt) gelten grundsätzlich für alle – auch zukünftigen – Lieferungen, Leistungen und Angebote der Firma Schleuniger GmbH (nachfolgend Lieferant genannt), sofern sie nicht ausdrücklich und schriftlich abgeändert oder ausgeschlossen werden. Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers werden nicht anerkannt und auch ohne ausdrücklichen, schriftlichen Widerspruch des Lieferanten nicht Vertragsinhalt.

2.0 Vertragsschluss, Unterlagen, technische Normen, Preise, Verpackung, Transportversicherung, Montage

- 2.1 Angebote des Lieferanten sind unverbindlich.
- 2.2 Bei Aufträgen mit einer Auftragssumme unter EUR 150,00- Netto – behalten wir uns vor, einen Bearbeitungszuschlag in Höhe von EUR 35,00 zu erheben.
- 2.3 Die zu einem Angebot gehörenden Unterlagen nebst Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben, Leistungs- und sonstige Eigenschaftsbeschreibungen sowie sonstige Informationen über Vertragsprodukte und Leistungen sind nur annähernd verbindlich. Bestimmte Eigenschaften der zu liefernden Ware gelten nur dann als garantiert, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Eine Bezugnahme auf Normen oder vereinbarte Spezifikationen allein beinhaltet lediglich eine nähere Waren- bzw. Leistungsbezeichnung und keine Zusicherung von Eigenschaften.
- 2.4 Alle Preise gelten ab Werk des Lieferanten zuzüglich Umsatzsteuer und Verpackung (vgl. 3.1). Mangels besonderer Vereinbarung erfolgt die Verpackung nach Wahl des Lieferanten gegen Berechnung. Der Besteller übernimmt die Entsorgung der Verpackung. Der Lieferant ist berechtigt, Verpackungsmaterial frachtfrei Versandort oder Werk zurück zu fordern. Kunststoffspulen gehören nicht zum Lieferumfang. Sie sind Leihgut und unverzüglich frachtfrei zurück zu geben.
- 2.5 Der Versand von Waren erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Eine Transportversicherung wird vom Lieferanten nicht abgeschlossen.
- 2.6 Gelieferte Geräte und Hilfsmittel werden vom Besteller montiert. Wenn der Lieferant aufgrund zusätzlicher ausdrücklicher Vereinbarung die Montage und/oder Inbetriebnahme übernimmt, gelten dessen Allgemeine Montagebedingungen.

3.0 Lieferung, Gefahrübergang, Versand

- 3.1 Sämtliche Lieferungen erfolgen mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung ausschließlich ab Werk des Lieferanten.
- 3.2 Teillieferungen sind zulässig
- 3.3 Für Rücklieferungen von falsch bestellten Teilen wird eine Wiedereinlagerungsgebühr von 25% des Nettowertes berechnet.

4.0 Lieferzeit, Verzug, Rücktritt

- 4.1 Angegebene Liefertermine sind in der Regel unverbindlich und nur dann bindend, wenn dies ausdrücklich und schriftlich vereinbart wird. Die Lieferfrist beginnt mit Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Zeichnungen Genehmigungen und sonstigen Formalitäten sowie vor Leistung der vereinbarten Vorauszahlungen.
- 4.2 Im Falle eines vom Lieferanten zu vertretenden Lieferverzugs darf der Besteller - sofern er nachweist, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist - nach Ablauf von 2 Wochen für jede weitere vollendete Woche des Verzugs unter Ausschluss weiterer Ansprüche eine pauschalierte Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5 % - höchstens aber 5 % - vom Werte des Teils der Lieferung verlangen,

der infolge des Verzugs nicht wie beabsichtigt genutzt werden kann. Nr. 7.5 gilt entsprechend.

- 4.3 Soweit der Höchstbetrag des Schadensersatzes nach Nr. 4.2 erreicht ist, darf der Besteller - unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle und im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften - nach Setzung einer angemessenen Frist zur Leistung die Aufhebung des Vertrags bezüglich des verspäteten Teils erklären, wenn der Lieferant nicht vorher erfüllt. Nr. 7.5 gilt entsprechend.
- 4.4 Befindet sich der Besteller mit einer wesentlichen Verpflichtung aus dem Vertragsverhältnis in Verzug, ist der Lieferant berechtigt, die Lieferfrist um den Zeitraum des Verzuges zu verlängern. Nr. 5 gilt entsprechend.

5.0 Abnahme, Abrufaufträge

- 5.1 Lieferungen sind, auch wenn sie nicht wesentliche Mängel aufweisen, vom Besteller unbeschadet seiner Mängelrechte entgegenzunehmen. Der Besteller trägt die durch eine verspätete Abnahme entstandenen Kosten für Lagerung, Versicherung Schutzmaßnahmen etc. Ohne besonderen Nachweis hat er mindestens pro Woche der Verspätung 0,5 % des Auftragswertes, maximal jedoch 5 % zu bezahlen. Der Lieferant darf dem Besteller schriftlich eine angemessene Frist zur Abnahme setzen, falls dieser zur Lieferzeit die Ware nicht abnimmt. Das Recht des Lieferanten, den Kaufpreis zu verlangen, bleibt unberührt. Nach Fristablauf kann der Lieferant den Vertrag durch schriftliche Erklärung ganz oder teilweise aufheben und Schadensersatz verlangen.
- 5.2 Lieferverträge ohne bestimmten Liefertermin („auf Abruf“) können nur aufgrund ausdrücklicher vertraglicher Einigung und als Ausnahme erfolgen. Der Lieferant hat den Termin, an dem die Lieferung erfolgen soll, zu bestätigen. Soweit nicht anderweitig ausdrücklich vereinbart, ist die Ware für Lieferung auf Abruf für einen Zeitraum von maximal 26 Wochen verfügbar und ist auch in diesem Zeitraum vollständig abzunehmen. Abrufe sind mit einer Frist von mindestens zwei Wochen anzukündigen.
- 5.3 Bei Stornierungen seitens des Auftraggebers, sind wir berechtigt vom Auftraggeber Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, so können wir den Schaden pauschal mit 25% des Nettoauftragswertes berechnen.

6.0 Zahlung

- 6.1 Mangels abweichender Vereinbarung sind sämtliche Zahlungen innerhalb von 30 Tagen ab Faktura netto ohne Abzug zu erbringen. Alle Zahlungen erfolgen in EURO „frei Zahlstelle“ des Lieferanten. Wechsel oder Schecks werden nur erfüllungshalber angenommen.
- 6.2 Im Falle nicht fristgerechter Zahlung ist der Lieferant vom Tage der Fälligkeit an zur Berechnung von 8 % p.a. über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank liegenden Zinsen berechtigt. Der Lieferant darf insoweit die Ausführung des Vertrags aussetzen. Hat der Besteller die vereinbarte Zahlung nicht innerhalb einer angemessenen Nachfrist, spätestens aber innerhalb eines Monats nach Fälligkeit erbracht, darf der Lieferant durch schriftliche Mitteilung die Aufhebung des Vertrages erklären und Schadensersatz verlangen.
- 6.3 Wenn besondere Umstände begründeten Anlass zu erheblichen Zweifeln an der Kreditwürdigkeit des Besteller geben, werden alle Forderungen aus der Geschäftsverbindung sofort fällig und der Lieferant ist berechtigt, Lieferung gegen Vorauskasse sowie Vorauskasse vor Fertigungsfreigabe zu verlangen. Ist Teilzahlung vereinbart und bleibt der Besteller mit einem Betrag von mehr als 10 % des noch offenen Kaufpreises im Rückstand, so wird der gesamte noch offene Restbetrag sofort zur Zahlung fällig.
- 6.4 Bei kundenspezifischen Produkten (Sonderanfertigungen) oder Varianten derselben hat der Lieferant grundsätzlich ein Recht auf Anzahlung in Höhe von zwei Dritteln des vereinbarten Kaufpreises, zahlbar spätestens 3 Wochen vor Produktionsaufnahme.

To Be Precise.

Schleuniger GmbH

Raiffeisenstrasse 14
42477 Radevormwald, Germany

Amtsgericht Köln: HRB 55267
Sitz: Radevormwald
St.-Nr. 221/5757/1351 Ust.-Id.: DE 814 129 704
Geschäftsführer: Manfred Böyng

P +49 2195 929 0
F +49 2195 929 105

Stadtsparkasse Wuppertal
BIC: WUPSD33XXX
Commerzbank Wuppertal
BIC: COBADEFFXXX

www.schleuniger.de
info@schleuniger.de

BLZ 330 500 00 Konto 357 517
IBAN: DE06 3305 0000 0000 3575 17
BLZ 330 400 01 Konto 28 20 777
IBAN: DE02 3304 0001 0282 0777 00

7.0 Verantwortlichkeit für Vertragsmäßigkeit der Ware (Sach- und Rechtsmängel)

- 7.1 Der Besteller hat die Ware unverzüglich nach Erhalt zu untersuchen. Er hat dabei nach den anerkannten Regeln der Technik vorzugehen. Er verliert in jedem Falle das Recht, sich auf eine Vertragswidrigkeit zu berufen, wenn er sie dem Lieferanten nicht unverzüglich nach dem Zeitpunkt, in dem er sie festgestellt hat oder hätte feststellen müssen, schriftlich anzeigt und genau bezeichnet. Der Besteller hat nach Absprache mit dem Lieferanten für die Sicherstellung sämtlicher Beweise zu sorgen.
- 7.2 Der Nachweis der pfleglichen Behandlung sowie ordnungsgemäßen Lagerung der Ware obliegt dem Besteller.
- 7.3 Ist die Ware nicht vertragsgemäß, so darf der Lieferant auch bei wesentlichen Mängeln die Vertragswidrigkeit zunächst nach seiner Wahl durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung innerhalb angemessener Frist, mindestens binnen 2 Wochen nach Aufforderung durch den Besteller beheben. Die Nachbesserung kann nach Abstimmung mit dem Lieferanten auch durch den Besteller erfolgen und findet am vertraglich bestimmten Ort des Empfängers statt. Weicht der Ort des Empfängers vom Geschäftssitz des Bestellers ab, so muss dies dem Lieferanten gegenüber offengelegt werden. Andernfalls erfolgt keine Übernahme der dadurch entstehenden höheren Kosten. Der Besteller ist im Rahmen des Zumutbaren zur Mitwirkung an der Nachbesserung gegen Kostenerstattung und gemäß den Anweisungen des Lieferanten verpflichtet. Nur in dringenden Fällen (Gefahr unverhältnismäßig großer Schäden, Gefährdung der Betriebssicherheit) darf der Besteller Mängel selbst oder durch Dritte beseitigen. Er hat den Lieferanten sofort zu informieren und dessen Einwilligung einzuholen. Bei Fehlschlägen der Nachbesserung ist der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt - gegebenenfalls nach vorheriger Fristsetzung - berechtigt. Bei nur unerheblichen Mängeln ist der Besteller nur zur Minderung des Kaufpreises berechtigt (§ 440 BGB).
- 7.4 Wenn der Lieferant eine Vertragswidrigkeit nicht gemäß Nr. 7.3 durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung behebt, kann der Besteller den Kaufpreis angemessen herabsetzen.
- 7.5 Soweit nicht in den Nummern 4.2, 4.3 und 7.1 bis 7.4, 9. und 10. geregelt, ist der Lieferant für Vertragswidrigkeiten und Schäden - gleich aus welchen Rechtsgründen - nicht verantwortlich. Dies gilt für jegliche durch Mängel verursachten Schäden einschließlich Produktionsausfalls, entgangenen Gewinns oder anderer indirekter Schäden (d.h. Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind). Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Lieferant nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Der Lieferant haftet jedoch in jedem Falle für Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit und für besonders übernommene Garantien, bei Arglist, bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit oder wenn nach Produkthaftungsgesetz für Körperschäden oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.
- 7.6 Abweichungen in Mengen, Maßen, Qualität, Gewichten und ähnlichem sind im Rahmen des Handelsüblichen gestattet. Äquivalente konstruktive Änderungen bleiben vorbehalten.
- 7.7 Instruktionen des Lieferanten über die Bedingungen oder Anwendung der Vertragsprodukte sind vom Besteller einzuhalten, ansonsten werden Mängelansprüche nicht anerkannt.

8.0 Pläne, Verkaufsunterlagen, Geheimhaltung

- 8.1 Der Lieferant ist berechtigt, über für besondere (kundenspezifische) Teile gefertigte Vorrichtungen binnen eines Jahres nach Durchführung des letzten Auftrages nach seinem Ermessen zu verfügen.
- 8.2 Alle Rechte an vom Lieferanten gefertigten Mustern, Vorrichtungen, Werkzeugen, Zeichnungen, Entwürfen und Plänen, insbesondere Patent-, Urheber- und Erfinderrechte, stehen ausschließlich diesem zu. Sämtliche Verkaufsunterlagen, wie Kataloge, Musterbücher, Preislisten etc., die dem Besteller zur Verfügung gestellt werden,

bleiben Eigentum des Lieferanten und sind auf Anforderung zurückzusenden.

- 8.3 Die Vertragsparteien vereinbaren, alle wirtschaftlichen und technischen Details ihrer gegenseitigen Geschäftsverbindung geheim zu halten, so lange diese nicht offenkundig geworden sind und die Offenkundigkeit nicht auf einen Verstoß der geheimhaltungspflichtigen Vertragspartei zurückzuführen ist. Die Geheimhaltungspflicht gilt auch für die in Nr. 8.2 genannten Dinge, die ohne Autorisierung nicht kopiert oder dritten Parteien offengelegt oder sonst wie zugänglich gemacht werden dürfen. Alle Eigentums- und Urheberrechte an vom Lieferanten stammenden Informationen - auch in elektronischer Form - verbleiben bei diesem.
- 8.4 Die in Nr. 8.3 bezeichnete Geheimhaltungspflicht des Lieferanten gegenüber den mit ihm verbundenen Unternehmen entfällt, sofern diese Unternehmen von ihm in vergleichbarer Weise zur Geheimhaltung verpflichtet worden sind.

9.0 Verantwortlichkeit für Nebenpflichten

Für die Erfüllung der vertraglichen oder vorvertraglichen Nebenpflichten steht der Lieferant nur entsprechend den Bestimmungen der Nrn. 4, 7.5 sowie Nr. 11 ein.

10.0 Nichtbelieferung, Unmöglichkeit, Unvermögen

Für die Fälle der allgemeinen Unmöglichkeit der Leistungserbringung sowie des Unvermögens des Lieferanten gelten für Rücktritts- und Schadensersatzrechte des Bestellers die gesetzlichen Vorschriften (insbesondere §§ 275, 323, 326 BGB). Nrn. 7.5, 9 und 11 finden entsprechende Anwendung.

11.0 Höhere Gewalt

- 11.1 Jede Partei hat für die Nichterfüllung einer ihrer Pflichten nicht einzustehen, wenn die Nichterfüllung auf einem außerhalb ihrer Kontrolle liegenden Hinderungsgrund oder insbesondere auf einem der folgenden Gründe beruht: Feuer, Naturkatastrophen, Krieg, Beschlagnahme oder sonstige behördliche Maßnahmen, allgemeine Rohstoffknappheit, Beschränkung des Energieverbrauches, Arbeitsstreitigkeiten oder wenn Vertragswidrigkeiten von Zulieferanten auf einem dieser Gründe beruhen.
- 11.2 Jede Partei darf den Vertrag durch schriftliche Kündigung beenden, falls dessen Durchführung für mehr als 6 Monate gemäß Nr. 11.1 verhindert ist.

12.0 Sonstige Verantwortlichkeit des Lieferanten

Soweit nicht ausdrücklich in diesen ALB bestimmt, sind alle weiteren vertraglichen oder gesetzlichen Ansprüche gegen den Lieferanten, insbesondere auf Vertragsaufhebung, Minderung oder Ersatz von Schäden irgendwelcher Art, und zwar auch von solchen Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, ausgeschlossen. Nr. 7.5 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

13.0 Verjährung

Jegliche Ansprüche des Bestellers wegen Vertragswidrigkeiten verjähren binnen 12 Monaten ab Lieferung (Nr. 3). Die Verantwortlichkeit des Lieferanten beschränkt sich auf Vertragswidrigkeiten, die innerhalb dieses Zeitraums auftreten. Die gesetzliche Verjährung wegen vorsätzlichen oder arglistigen Verhaltens, wegen schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, soweit dafür gehaftet wird (s. Nr. 7.5), wegen gesetzlicher Ansprüche nach Produkthaftungsgesetz und wegen Einbaus der gelieferten Produkte in Bauwerke (§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB) bleibt unberührt.

To Be Precise.

Schleuniger GmbH

Raiffeisenstrasse 14
42477 Radevormwald, Germany

Amtsgericht Köln: HRB 55267
Sitz: Radevormwald
St.-Nr. 221/5757/1351 Ust.-Id.: DE 814 129 704
Geschäftsführer: Manfred Böyng

P +49 2195 929 0
F +49 2195 929 105

Stadtsparkasse Wuppertal
BIC: WUPSD33XXX
Commerzbank Wuppertal
BIC: COBADEFFXXX

www.schleuniger.de
info@schleuniger.de

BLZ 330 500 00 Konto 357 517
IBAN: DE06 3305 0000 0000 3575 17
BLZ 330 400 01 Konto 28 20 777
IBAN: DE02 3304 0001 0282 0777 00

14.0 Eigentumsvorbehalt

- 14.1 Alle gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung Eigentum des Lieferanten. Dies gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen des Lieferanten in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.
- 14.2 Werden die Waren von dem Besteller mit anderen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden und ist die andere Sache als Hauptsache anzusehen, ist der Besteller verpflichtet, dem Lieferanten anteilig Miteigentum zu übertragen, soweit die Hauptsache ihm gehört. Der Besteller ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiterzueräußern unter der Voraussetzung, dass der Besteller von seinem Kunden Bezahlung erhält oder den Vorbehalt vereinbart, dass der Kunde erst mit Erfüllung aller Zahlungsverpflichtungen Eigentum erlangt. Veräußert der Besteller die gelieferte Ware oder die neu hergestellte Sache bestimmungsgemäß weiter, tritt er hiermit schon jetzt die aus der Veräußerung entstehenden Forderungen gegen seine Abnehmer mit allen Nebenrechten an den Lieferanten bis zur völligen Tilgung aller dessen Forderungen ab. Aus begründetem Anlass ist der Besteller auf Verlangen des Lieferanten verpflichtet, die Abtretung den Drittkäufern bekannt zu geben und dem Lieferanten die zur Geltendmachung seiner Rechte erforderlichen Auskünfte zu geben und Unterlagen auszuhändigen.
- 14.3 Der Besteller unterstützt den Lieferanten bei jeglichen Maßnahmen, die nötig sind, um dessen Eigentum zu schützen. Der Besteller informiert den Lieferanten unverzüglich, wenn Gefahren für dessen Eigentum entstehen. Dies gilt insbesondere für Verfügungen Dritter oder behördliche Maßnahmen (Pfändungen, Beschlagnahme etc.).
- 14.4 Der Lieferant ist bei Pflichtverletzungen des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, nach erfolglosem Ablauf einer dem Besteller gesetzten angemessenen Frist zur Leistung zum Rücktritt und zur Zurücknahme der Eigentumsvorbehaltsware berechtigt. Die Fristsetzung kann beim Vorliegen gesetzlicher Ausnahmetatbestände unterbleiben. Der Besteller ist zur Herausgabe verpflichtet.
- 14.5 Der Besteller wird auf seine Kosten eine Versicherung für die gelieferten Waren gegen Diebstahl, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige Risiken für die Zeit bis zur vollständigen Kaufpreiszahlung abschließen.
- 14.6 Soweit der Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt, wird der Lieferant auf Verlangen Sicherheiten nach seiner Wahl freigeben.

15.0 Verschiedenes

- 15.1 *Änderungen, Ergänzungen und sonstige Nebenabreden zu diesen ALB oder zu geschlossenen Verträgen bedürfen der Schriftform.*
- 15.2 Ein aufgrund dieser ALB geschlossener Vertrag bleibt auch bei Unwirksamkeit einzelner Bedingungen im übrigen verbindlich.
- 15.3 Der Besteller hat Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur hinsichtlich unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Forderungen.
- 15.4 Der Besteller darf Marken, Warenzeichen, Handelsnamen und sonstige Zeichen und Schutzrechte des Herstellers nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung und nur im Interesse des Lieferanten verwenden oder anmelden.
- 15.5 Der Besteller ist dafür verantwortlich, dass aufgrund seiner Anweisungen bezüglich Formen, Maße, Farben, Gewichte etc. nicht in Schutzrechte Dritter eingegriffen wird. Der Besteller wird den Lieferanten gegenüber allen Ansprüchen Dritter wegen Verletzung von vorgenannten gewerblichen Schutzrechten einschließlich aller gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten freistellen und auf Wunsch in einem etwaigen Rechtsstreit unterstützen.

16.0 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

- 16.1 Erfüllungsort ist - sofern sich nicht aus der Natur des Schuldverhältnisses etwas anderes ergibt - der Sitz des Lieferanten.
- 16.2 Gerichtsstand ist 51688 Wipperfürth, Deutschland. Es gilt deutsches Recht.
- 16.3 Der Lieferant ist in jedem Fall auch berechtigt, die für den Sitz des Bestellers zuständigen Gerichte anzurufen.

17.0 Datenverarbeitung, frühere Bedingungen für Lieferungen und Leistungen

- 17.1 Der Lieferant und die mit ihm verbundenen Unternehmen sind berechtigt, in Übereinstimmung mit den deutschen gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit Geschäftsvorfällen stehende Daten zu speichern und zu verarbeiten.
- 17.2 Frühere allgemeine Lieferbedingungen sind aufgehoben.

Schleuniger GmbH
Raiffeisenstr. 14 • 42477 Radevormwald • Germany

Stand: 11/17

To Be Precise.

Schleuniger GmbH

Raiffeisenstrasse 14
42477 Radevormwald, Germany

Amtsgericht Köln: HRB 55267
Sitz: Radevormwald
St.-Nr. 221/5757/1351 Ust.-Id.: DE 814 129 704
Geschäftsführer: Manfred Böyng

P +49 2195 929 0
F +49 2195 929 105

Stadtsparkasse Wuppertal
BIC: WUPSD33XXX
Commerzbank Wuppertal
BIC: COBADEFFXXX

www.schleuniger.de
info@schleuniger.de

BLZ 330 500 00 Konto 357 517
IBAN: DE06 3305 0000 0000 3575 17
BLZ 330 400 01 Konto 28 20 777
IBAN: DE02 3304 0001 0282 0777 00